

Az: 752.041/045119

## **Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen vom 08.07.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 23.02.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Willingshausen folgende

### **Zweite Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

beschlossen:

#### **Artikel I:**

#### **II Gebührenarten**

enthält folgende Neufassung:

#### **§ 5a Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes werden Gebühren in Höhe von 600,00 Euro erhoben.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 250,00 €  |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 250,00 €  |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 250,00 €. |
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten in dem Sternenkindergrabfeld erfolgt kostenlos.

**Artikel II:**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen tritt rückwirkend zum 01.02.2017 in Kraft.

Willingshausen, den 03.03.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Willingshausen

  
Manfred Ries, Erster Beigeordneter

